

18/SN-130/ME von 4



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.066/4-V/4/92

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

ÖSTERREICHISCHER GESETZENTWURF
Bl. <u>16</u> -GE/19- <u>12</u>
Datum: 20. MAI 1992
Verteilt 22. Mai 1992 <u>Ja</u>

H. Hajek

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

37.001/28-3/91

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitslosenversicherungsgesetz und das
Sonderunterstützungsgesetz geändert werden

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage
25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu dem im Betreff genannten
Gesetzesentwurf.

18. Mai 1992
Für den Bundeskanzler:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.066/4-V/4/92

An das
Bundesministerium für
Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

37.001/9-3/92

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitslosenversicherungsgesetz und das
Sonderunterstützungsgesetz geändert werden

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem im Betreff
genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zum Einleitungssatz des Art. I:

Im Sinn der Richtlinie 124 der Legistischen Richtlinien 1990
wäre im Einleitungssatz die Formulierung "... geändert durch
das ..." zu wählen.

Zu Art. I Z 1:

Die Einführung der lit.i und j in § 1 Abs. 1 und eine damit
verbundene Erweiterung des Anwendungsbereiches des Gesetzes
steht in einem Spannungsverhältnis zu § 12 Abs. 3 lit.f des
Arbeitslosenversicherungsgesetzes; diese Bestimmung ordnet
nämlich an, daß Schüler, insbesondere Studenten und Schüler von
Fachschulen oder mittleren Lehranstalten, die sich einer
praktischen Ausbildung unterziehen, ohne daß ein
Dienstverhältnis vorliegt, nicht als arbeitslos gelten.

Zu Art. I Z 12:

§ 25 Abs. 1 des Gesetzes könnte im Zuge der Novellierung sprachlich neu gefaßt und klarer formuliert werden.

Zu Art. I Z 18:

Auf ein redaktionelles Versehen darf hingewiesen werden: Das Zitat in § 33 Abs. 4 letzter Satz hat richtig zu lauten: "§ 16 Abs. 1" (eins, nicht erstens).

Zu Art. I Z 26:

Das Wort "aber" in Z 3 der Bestimmung erscheint überflüssig.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

18. Mai 1992
Für den Bundeskanzler:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

